VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 12. Juni 2026**

3. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in den Katastralgemeinden Badersdorf, Deutsch Schützen, Eisenberg an der Pinka, Großpetersdorf, Kohfidisch, Mischendorf, Schachendorf und Schandorf, Abgrenzung der Befallszone und der Sicherheitszone

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 12.06.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.05.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Befallszone

(1) Auf Grund des Auftretens der Amerikanischen Rebzikade werden die **Gebiete** nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung beiliegenden Lagekarten **in den Katastralgemeinden Badersdorf, Deutsch Schützen, Eisenberg an der Pinka, Großpetersdorf, Kohfidisch, Mischendorf, Schachendorf und Schandorf** als **Befallszonen** des Schadorganismus Scaphoidus titanus (Amerikanischen Rebzikade) abgegrenzt. Als Sicherheitszone wird das Gebiet, welches die Befallszone in einer Breite von 2 500 Meter umgibt, abgegrenzt.

(2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (Vitis spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba).

(2) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlichten aktuellen Burgenländischen ARZ-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.

(3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.

(4) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.

(5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

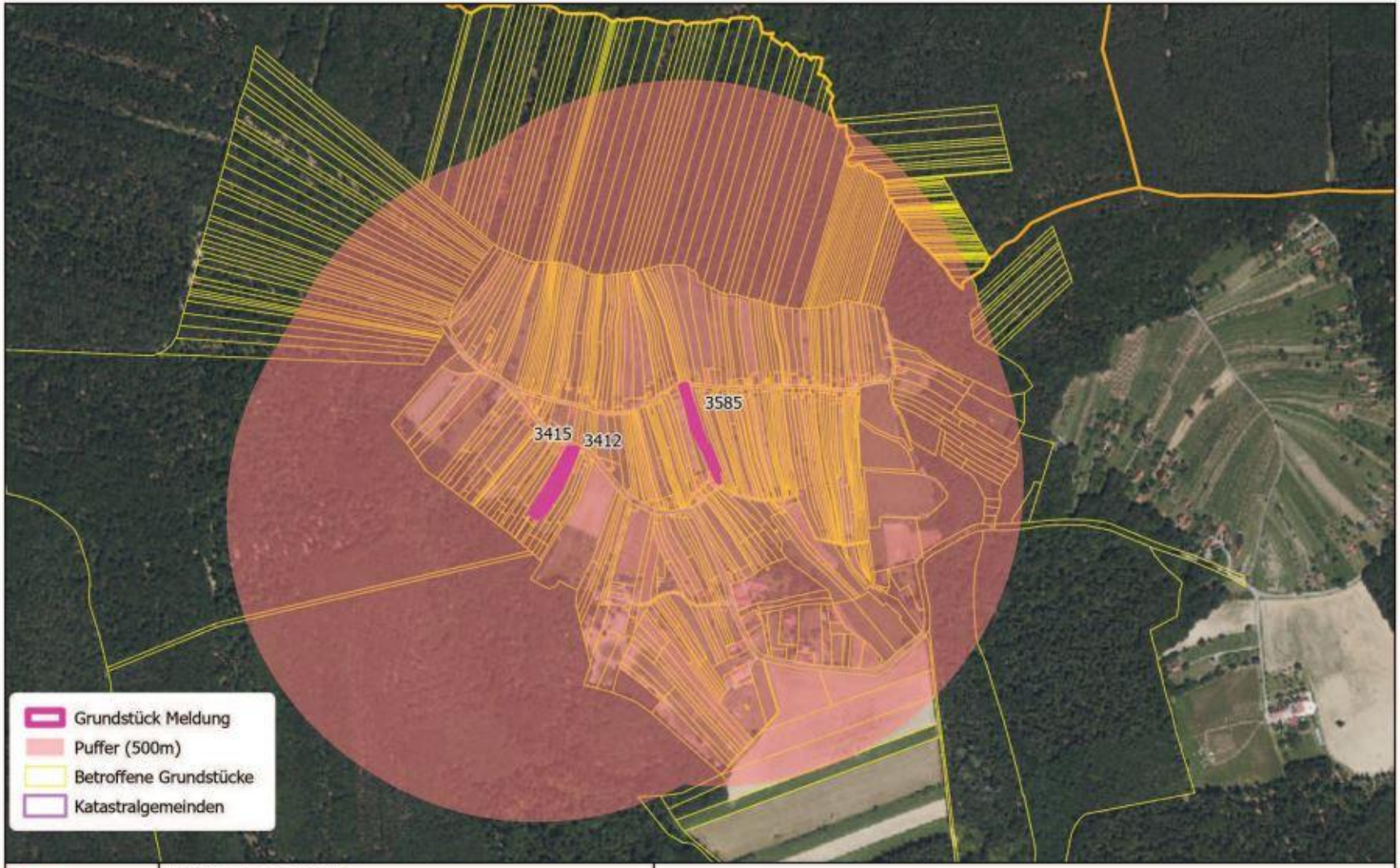
Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.ª Monika Dax

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Überprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz



Land Burgenland

Amt d. Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Grundstück Nr. 3585 in KG Kohfidisch

1:8.000

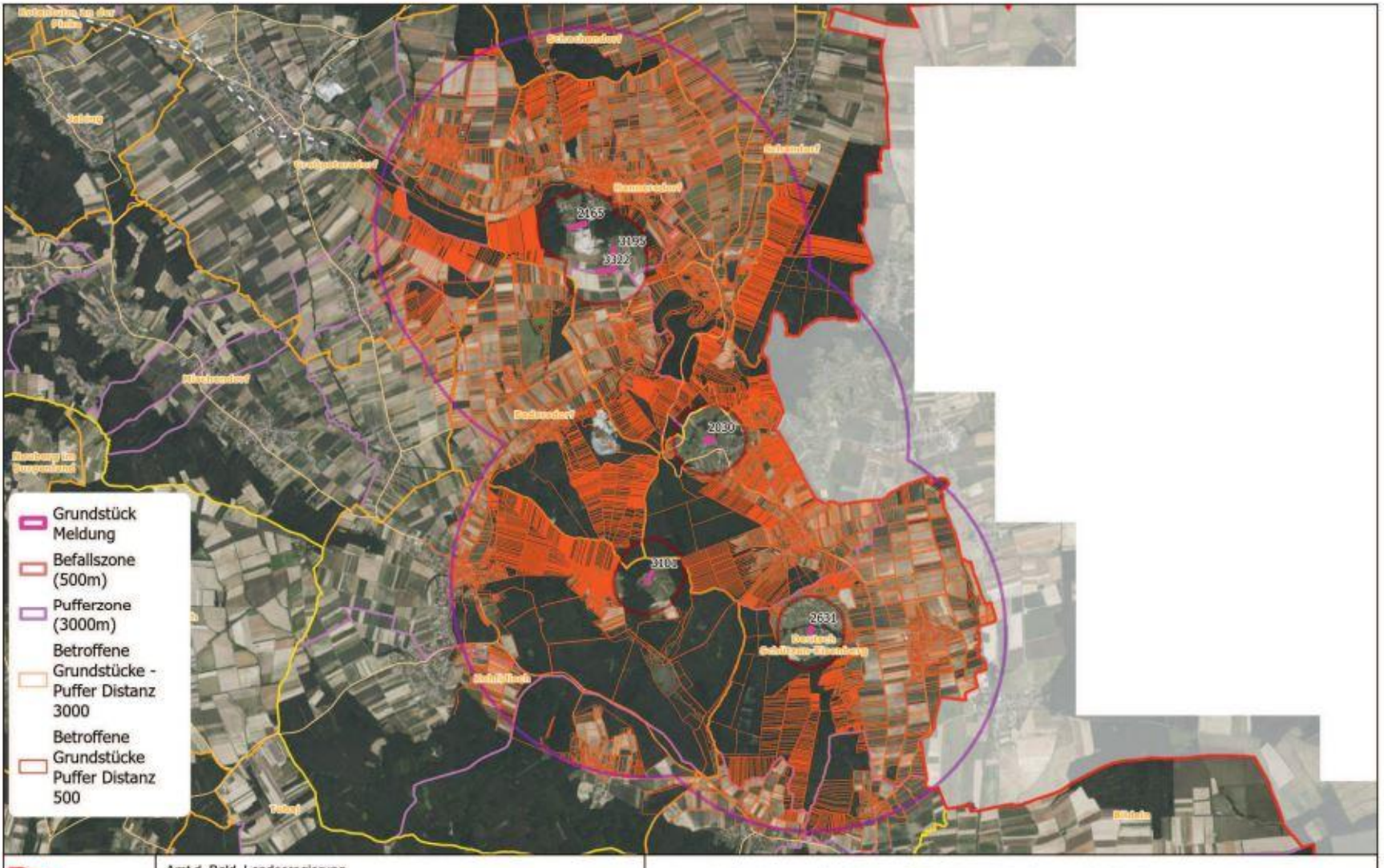
0 100 200 300 400 Meters

A4

N

Datengrundlage: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat GIS - Koordination, nicht rechtsverbindlicher Ausdruck

Erstellungsdatum: 07.10.2025



Land Burgenland

Amt d. Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinden:Hannersdorf,Deutsch Schützen-Eisenberg,Kohfidisch

1:52.500

0 1 2 3 4 Kilometer

A3

N

Datengrundlage: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat GIS - Koordination, nicht rechtsverbindlicher Ausdruck

Erstellungsdatum: 20.10.2025



Land Burgenland

Amt d. Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Grundstück Nr. 2325 in KG Deutsch Schützen

1:8.000

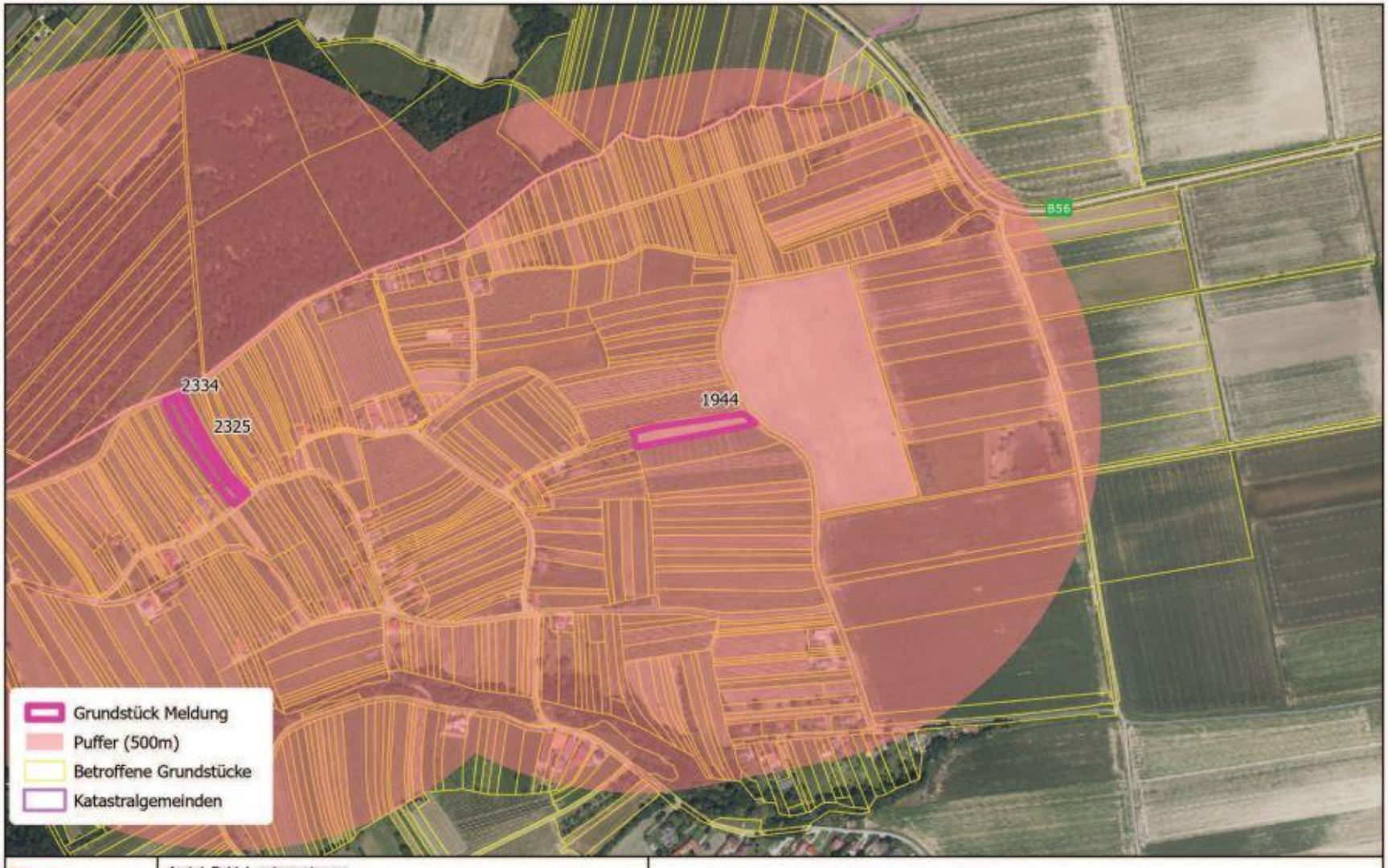
0 100 200 300 400 Meters

A4

N

Datengrundlage: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat GIS - Koordination, nicht rechtsverbindlicher Ausdruck

Erstellungsdatum: 07.10.2025



Land Burgenland

Amt d. Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Grundstück Nr. 1944 in KG Deutsch Schützen

1:7.000

0 100 200 300 400 Meters

A4

N

Datengrundlage: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat GIS - Koordination, nicht rechtsverbindlicher Ausdruck

Erstellungsdatum: 07.10.2025



Land Burgenland

Amt d. Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Grundstück Nr. 2183 in KG Eisenberg an der Pinka

1:7.000

0 100 200 300 400 Meters

A4

N

Datengrundlage: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat GIS - Koordination, nicht rechtsverbindlicher Ausdruck

Erstellungsdatum: 07.10.2025